

EXIST Gründerstipendium - FAQ für Gründer/-innen

1. Allgemeines

Welche Rechte und Pflichten habe ich als Stipendiat an der Hochschule bzw. der außeruniversitären Forschungseinrichtung?

Rechte: Mit der Zusage im Programm EXIST-Gründerstipendium können Sie die Einrichtungen, Labore usw. der Hochschule bzw. der außeruniversitären Forschungseinrichtungen kostenfrei nutzen und einen Arbeitsplatz beanspruchen. Weiterhin steht Ihnen ein Mentor (Hochschullehrer oder erfahrener Wissenschaftler) zur fachlichen Unterstützung zur Verfügung.

Die Gründung eines Unternehmens und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit sowie die Erwirtschaftung von Umsätzen während der Projektlaufzeit sind nicht förderschädlich.

Pflichten: Als Empfänger eines EXIST-Gründerstipendiums gehen Sie folgende Verpflichtungen ein:

- Einsatz der ganzen Arbeitskraft für das Gründungsprojekt, Nebentätigkeiten außerhalb des Gründungsprojektes sind mit max. 5 Stunden die Woche zulässig
- Darüber hinausgehende Anstellungs- oder Dienstverhältnisse sind nicht zulässig
- Nachweis einer projektbegleitenden Gründungsbetreuung, Inanspruchnahme von Coachingleistungen des Gründungsnetzwerks bzw. eines Coachs
- Absolvierung von 3 Meilensteinen: a) Vorlage eines Coachingfahrplans nach 1 Monat; b) Präsentation des Zwischenstandes des Businessplans zum Geschäftsmodell, Markt, Kundennutzen nach 5 Monaten; c) Abgabe des Businessplans spätestens nach 10 Monaten

Stipendium und BAföG - geht das?

Eine zeitgleiche Kombination mit einem anderen Förderprogramm zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Gründers/der Gründerin ist ausgeschlossen.

Unterliegt das Stipendium der Sozialversicherungspflicht?

Jeder Stipendiat ist für die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich. Der Abschluss einer Krankenversicherung und die selbständige Abführung der Beiträge sind unbedingt notwendig. Empfehlenswert ist die frühzeitige Kontaktaufnahme zur zuständigen Agentur für Arbeit, um ggf. Beiträge (ca. 60-70 € / Monat) zur Arbeitslosenversicherung zu leisten. Diese sind Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Agentur für Arbeit, z. B. auch des Gründungszuschusses.

Benötige ich eine Unfall- und Haftpflichtversicherung?

Studierende sind nach § 2 Abs. 1 Nr.8c) SGB VII während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unfallversichert. Empfehlenswert ist der Abschluss einer privaten Unfallversicherung für Wissenschaftler oder Absolventen und für alle Stipendiaten eine Haftpflichtversicherung.

Findet das Arbeitnehmererfindergesetz auch bei Stipendiaten Anwendung?

Das Arbeitnehmererfindergesetz ist nicht unmittelbar anwendbar, da es sich bei Stipendiaten nicht um angestellte Personen der Hochschule bzw. der außeruniversitären Forschungseinrichtung handelt.

Welche Aufgaben hat ein Mentor?

Der Mentor ist ein erfahrener Hochschullehrer oder Wissenschaftler, der das Gründungsvorhaben fachlich unterstützt und aufgrund seiner wissenschaftlichen Kompetenz beratend begleitet. Er könnte sich auch am Unternehmen beteiligen.

Gründungsnetzwerk, Gründungsberater und Coach – benötige ich drei Berater?

Das Gründungsnetzwerk ist zentrale Anlaufstelle für den Erstkontakt und sollte Erstberatung zur Antragstellung von EXIST-Gründerstipendium durchführen. Hierüber werden auch weitere Kontakte zu gründungserfahrenen Beratern bzw. Coaches (Gründungsberater für das Projekt) aus der Region vermittelt.

Was beinhaltet ein Coachingfahrplan?

Einen genauen Zeitplan für die Projektlaufzeit des EXIST-Gründerstipendiums mit konkreten Angaben zu Meilensteinen und Maßnahmen zur Businessplanerstellung und Qualifizierung zu unternehmerischen Denken und Handeln anhand der individuellen Erfordernisse im Gründerteam.

Gefördert durch das

Darf ich während der Förderung mein Unternehmen bereits gründen?

Während der Projektlaufzeit des EXIST-Gründerstipendiums darf das Unternehmen bereits gegründet, die Geschäftstätigkeit kann aufgenommen und Umsätze können erwirtschaftet werden.

2. Antragstellung

Wie erfolgt die Antragstellung? Wer unterstützt mich an meiner Hochschule bzw. Forschungseinrichtung bei der Antragsstellung?

Die Antragstellung erfolgt über die Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung. Hilfestellung zu Erstellung der Ideenskizze und eine Erstberatung zum Gründungsvorhaben erhalten Sie erhalten vom Gründungsnetzwerk.

Wie lange dauert die Antragsbearbeitung? Wann bekomme ich Bescheid, ob mein Projekt gefördert wird oder nicht?

Anträge im Programm EXIST-Gründerstipendium können laufend gestellt werden. Die bisher bestehenden Antragsfristen sind aufgehoben. Der früheste Laufzeitbeginn ist 3 Monate nach vollständigem Eingang aller Originalantragsunterlagen beim Projektträger möglich.

An meiner Hochschule / Forschungseinrichtung gibt es kein EXIST-Netzwerk, kann ich trotzdem das Programm EXIST-Gründerstipendium nutzen?

Die Betreuung kann auch über ein Gründungsnetzwerk in räumlicher Nähe erfolgen. Sie sollten frühzeitig Kontakt aufnehmen.

Wo erhalte ich Informationen zum Gründungsnetzwerk einer Hochschule / Forschungseinrichtung?

Auf www.exist.de, Menüpunkt EXIST III, finden Sie eine Netzwerk- und Projektkarte, auf der alle EXIST-Gründungsnetzwerke auf einer Deutschlandkarte aufgeführt sind.

Wie finde ich einen Mentor?

Empfehlenswert ist es oft, sich an den Diplom- Betreuer oder Promotions-Betreuer zu wenden. Viele Gründungsnetzwerke verfügen auch über einen Pool an aufgeschlossenen Mentoren. Andernfalls sollten Sie auf geeignete Hochschullehrer und Wissenschaftler aus dem Fachgebiet zugehen.

3. Förderphase / Projektumsetzung

Was kann ich aus den "Sachausgaben" finanzieren?

Aus den Sachausgaben können finanziert werden:

- Gründungsbezogenes Coaching
- Material, Funktionsmuster, Lizenzen, Software, Gebühren und Mieten u. ä.
- projekt- und gründungsbezogene Dienstleistungen durch Dritte
- Schutzrechtsanmeldungen (soweit nicht aus anderen Programmen finanzierbar)
- Dienstreisen (z. B. zu Tagungen, Weiterbildung u. ä.)
- Investitionen (z. B. PC, spezielle Geräte für das Vorhaben)

Hinweis: Setzen Sie sich frühzeitig nach Projektbeginn mit dem zuständigen Einkaufssachbearbeiter in Verbindung, da in den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen spezifische Regeln, Fristen und Verordnungen bei Auftragsvergaben und Anschaffungen einzuhalten sind.

Welche Sachausgaben werden nicht anerkannt?

Sachausgaben „in letzter Minute“, d. h. Geräteanschaffungen und Aufträge an Dritte, die in der verbleibenden Restlaufzeit des Vorhabens nicht mehr wirksam werden und auf den Projekterfolg keinen Einfluss haben. Komfortausstattungen, z. B. überdimensionierte Monitore, Anschaffungen von Rechnern für Hilfskräfte und nichtgeförderte Teammitglieder. Nicht anerkannt werden Bewirtungskosten und Telefonkosten.

Bei Auftragsvergabe ins außereuropäische Ausland ist Rücksprache mit dem Projektträger halten. Gegebenenfalls ist der Nachweis zu führen, aus welchem Grund die Leistung nicht im europäischen Raum erbracht werden kann (gleiches gilt für Produkte). Bei Auftragsvergabe an Freiberufler im direkten Umfeld der Gründung ist darauf zu achten, dass diese über nachweisbare Qualifikationen und Erfahrungen verfügen.

Gefördert durch das

Aufwendungen für Fahrscheine, die nicht der Kundenakquise oder Besuchen bei Partnern, etc. dienen, werden nicht durch die Sachkosten abgedeckt.

Was ist gründungsbezogenes Coaching ?

In den Sachmitteln sind 5 T € für gründungsbezogenes Coaching zweckgebunden reserviert. Diese 5 T € können nicht für andere Ausgaben verwendet werden. Viele Gründungsnetzwerke bieten Coachingprogramme und Maßnahmen an, wie z. B. in Berlin das Technologie Coaching Center oder in Baden-Württemberg das Inkubatorenprogramm an, die genutzt bzw. auch kombiniert werden können.

Was ist ein Coach und welche Aufgaben hat er?

Ein Coach ist nach Möglichkeit eine Person, die eigenen unternehmerischen Erfolg nachweisen kann oder eine leitende Funktion in einem Unternehmen ausgeübt hat. Der Coach sollte in der näheren Umgebung des Gründerteams ansässig sein, so dass er die Unternehmensgründung ohne höheren logistischen Aufwand betreuen kann. Der Coach soll im Sinn einer Patenschaft die Unternehmensgründung begleiten und mit seinem Fachwissen und seiner Erfahrung bei der Umsetzung der Unternehmensgründung helfen, die Stärken und Schwächen der Gründer besser zu erkennen und bei der Erstellung des Businessplans Hilfestellung zu geben.

Welche Sachausgaben zählen zum gründungsbezogenen Coaching?

Diese umfassen die gründungsspezifischen Beratungsleistungen eines Coachs bzw. einer Unternehmensberatung. Als Tageshonorarsatz können max. 800,00 € zzgl. Reisekosten anerkannt werden. Hinzu kommen Aufwendungen für alle gründungsrelevanten Einzelberatungen z. B. zu diversen Verträgen, Patentstrategie, Personalfragen. Anerkannt werden auch gründungsspezifische Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Diese sind im Coachingfahrplan festgehalten und mit dem Gründungsnetzwerk bzw. Coach abzustimmen.

Wem gehören die angeschafften Gegenstände?

Die Investitionen gehören der Hochschule oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung. Die Investitionen sollten bei erfolgreicher Beendigung des EXIST-Gründerstipendium Vorhabens (erfolgreich heißt: bei Gründung und nach Vorlage eines qualifizierten Businessplans) an den Gründer bzw. das gegründete Unternehmen übergehen bzw. diesem zur weiteren Nutzung zur Verfügung stehen. Im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen sollte eine unbürokratische gründerfreundliche Lösung z. B. durch Leihgaben, Verkauf gegen symbolischen Betrag o. ä. gefunden werden.

Kann ich die Gründungsaufwendungen für meine Unternehmen aus der Förderung finanzieren?

Ausgaben des Unternehmens für Gründungs- und Notarkosten und können nicht finanziert werden

4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Vorbemerkung: Die FAQ-Inhalte zu den Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten des EXIST- Gründerstipendiums wurden mit größtmöglicher Sorgfalt von einem Expertenteam für Steuerrecht in unserem Auftrag erstellt. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte.

Unter welche Einkommensart fällt das EXIST- Gründerstipendium?

Die Stipendiaten haben das Stipendium zur Sicherung des Lebensunterhaltes zuzüglich der Kinderzuschläge gegenüber dem Finanzamt in der Anlage für sonstige Einkünfte (Anlage SO) in voller Höhe als wiederkehrende Bezüge zu erklären. Entsprechend dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, verknüpft mit dem Nettoprinzip, dürfen alle Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Stipendium (zum Beispiel Reisekosten, Lehr- und Arbeitsmaterialien und fallweise auch die Fahrtkosten, die von dem Stipendiaten getragen werden) bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Ebenso können die Stipendiaten die Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel zur Krankenversicherung) im Rahmen der Steuererklärungen als Sonderausgaben geltend machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG). Soweit Sachzuwendungen aus der Förderung gewährt werden, können diese als Werbungskosten nicht abgezogen werden, zumal sie nach der hier vertretenen Auffassung nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei gestellt sind (s. u.).

Inwieweit erfüllt das EXIST- Gründerstipendium die Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes für eine Steuerfreiheit?

Eine steuerliche Befreiung des Stipendiums zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 3 Nr. 11 EStG: erscheint ausgeschlossen, während eine Befreiung der Zuschüsse zu Sachmitteln in Betracht kommt.

Gefördert durch das

Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 44 EStG dürfte grundsätzlich ausgeschlossen sein. Für Begriffe wie Wissenschaft, Forschung und Fortbildung als auch in Bezug auf den erforderlichen Umfang der Voraussetzung zur Erfüllung dieser Norm bestehen grundsätzlich jedoch verschiedene Auslegungsmöglichkeiten seitens der Finanzverwaltung.

Wir empfehlen, sich frühzeitig mit Ihrem Steuerberater und dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Die Stipendiaten haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Gründung die Einnahmen mit den Ausgaben steuerlich zu verrechnen

Gibt es Möglichkeiten, parallel zum Stipendium erzielte Einnahmen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln:

Eine Zuordnung parallel zu dem Stipendium erzielter Einnahmen im Rahmen der Vorgründungsphase zu den vorweggenommenen Betriebseinnahmen und damit zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit kommt nur dann in Betracht, wenn die Einnahmen durch den künftigen Betrieb veranlasst sind. Ist ein Veranlassungszusammenhang nicht gegeben, ist im Einzelfall die Zuordnung zu einer anderen Einkunftsart zu prüfen.

Die Zuordnung der Einnahmen aus dem EXIST-Gründerstipendium zu den sonstigen Einkünften bleibt auch nach Gründung des Unternehmens bestehen. Somit sind auch nach Gründung diese Einnahmen nicht im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Ermittlung oder der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens zu erfassen.

Wie gestaltet sich die steuerliche Behandlung der Nebentätigkeiten?

Die steuerliche Einordnung der erzielten Einnahmen im Rahmen der zulässigen Nebentätigkeit ist unabhängig von dem mit der Hochschule oder Forschungseinrichtung geschlossenen Stipendiatenvertrag zu beurteilen. Die Einordnung zu einer der sieben Einkunftsarten des deutschen Steuerrechts richtet sich nach der Art der Betätigung und der Art der Ausübung der Arbeit.

Die Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses (z.B. als Tutor oder wissenschaftliche Hilfskraft) sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig. Vereinfachungen für Einkünfte bis zu 400 Euro, so genannte Minijobs, und für Einkünfte bis 800 Euro, sollten im Einzelfall geprüft werden. Die Gründer haben diese Einkünfte in einer Anlage N zur Einkommensteuererklärung 2007 anzugeben.

Neben diesen „typischen“ Einkünften kann der Stipendiat auch Einkünfte aus einer reinen Vermögensverwaltung erzielen. Vermietet der Gründer bspw. ein ihm gehörendes Gebäude, so erzielt er hiermit grundsätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Investiert er in Kapitalanlagen in Form bspw. von Publikumsfonds oder Aktien, erzielt er Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Inwieweit können Stipendiaten eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abschließen?

Der Abschluss einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung ist für den Existenzgründer nur dann möglich, wenn die Umsetzung seiner Gründungsidee dem betrieblichen Bereich zugeordnet werden kann (s. o.) und er damit die Stellung eines Selbstständigen im Sinne des § 28 a Abs.1 Nr. 2 SGB III hat. Voraussetzung ist auch, dass innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens ein Jahr lang Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestand oder Entgeltersatzleistungen von der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden, § 28 a Abs. 1 S. 2 SGB III. In formeller Hinsicht ist der Antrag innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Selbstständigkeit – Gewährung des Stipendiums – zu stellen, § 28 a Abs. 2 S. 2 SGB III.

Wie gestaltet sich Bezug von Stipendium im Krankheitsfall (unter und über 6 Wochen)

Da die Stipendiaten keine Arbeitnehmer sind, stehen ihnen die Entgeltersatzansprüche bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschutzzeit nicht zu. Das Stipendium kann auch in Zeiten von Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschutz gewährt werden, soweit der/die Existenzgründer/in seine/ ihre Pflichten gem. § 3 des Stipendienvertrages erbringt. Ist er/sie zur Pflichterfüllung nicht in der Lage, können gemäß Stipendienvertrag die Zahlungen bis zur Nachholung ausgesetzt bzw. der Vertrag gekündigt werden.

Gefördert durch das